

## Verein bikeOmania, Arch

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

##### **Bezeichnung**

Unter dem Namen bike-O-mania (folgend bom genannt), gegründet am 27. November 1997, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein, zur Förderung der Freizeitbeschäftigung Radfahren.

#### Art. 2

##### **Sitz**

Der bom besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB, die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen. Der Sitz ist in CH-ARCH, BE.

#### Art. 3

##### **Neutralität**

Der bom ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 4

##### **Zweck, Grundlage**

Der bom fördert aktiv die Freizeitbeschäftigung Radfahren. In erster Linie "off road" bzw. Mountainbiking. Andere Sektionen oder Abteilungen können bei Bedarf gegründet oder integriert werden.

Der bom fördert und pflegt die Kameradschaft und Freundschaft seiner Mitglieder.

Der bom verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

#### Art. 5

##### **Erreichung der Ziele**

Mit geeigneten Massnahmen sollen neue Bike-Freunde und Freundinnen aller Altersklassen gewonnen werden. Der bom kommuniziert mit interessierten Kreisen. Er bezieht Stellung zu allen Problemkreisen und nimmt Einfluss auf alle grundsätzlichen Fragen rund um das Thema biking.

Über das Vorgehen und die anzuwendenden Mittel beschliesst der Vorstand des bom und, soweit es die Statuten erfordern, die Generalversammlung.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 6

#### Grundsatz

Mitglieder des bom können grundsätzlich alle Personen ungeachtet ihrer Rasse, Zugehörigkeit, Konfession oder Gesinnung werden. Die Mitgliedschaft ist unveräusserlich und unvererbbar. Die Mitglieder werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a) **Aktivmitglieder:** Erwachsene (ab 18 Jahren) und Junioren (12 – 18 Jahre)  
Die Aktiv-Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den wöchentlichen Trainings sowie an Wettkämpfen im Namen des bom. Weiter profitieren Aktivmitglieder von den durchs Jahr hinaus organisierten Events, verpflichten sich jedoch im Gegensatz zur Einhaltung der Statuten und Ordnungen des bom.  
Die den Aktivmitgliedern vom bom zur Verfügung gestellten Sportmaterialien wie Klubdresses, usw. bleiben Eigentum des bom und sind bei Austritt aus dem Verein zurückzugeben.
- b) **Ehrenmitglieder**  
Der Vorstand kann Mitglieder von bom für aussergewöhnliche Leistungen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese werden vom Jahresbeitrag befreit (Ehepaarmitglieder 1/2 des Jahresbeitrages).
- c) **Passivmitglieder**  
Die Passivmitglieder unterstützen den bom finanziell mit einem Beitrag pro Jahr und haben Anrecht auf eine Publikation auf [www.bikeomania.ch](http://www.bikeomania.ch) in der Liste der Passivmitglieder. Die Passivmitglieder besitzen weder Rechte noch Pflichten.
- d) **Sponsor**  
Die Sponsoren unterstützen den bom finanziell mit einem Beitrag pro Jahr und haben Anrecht auf eine Publikation eines verlinkten Logos auf [www.bikeomania.ch](http://www.bikeomania.ch). Die Sponsoren besitzen weder Rechte noch Pflichten.

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

### Art. 7

#### Aufnahme

Jeder Bewerber um eine Aktiv-Mitgliedschaft kann sich schriftlich oder mit dem Antragsformular auf der Homepage des bom ([www.bikeomania.ch](http://www.bikeomania.ch)) anmelden. Eine Person gilt als Aktivmitglied, wenn sie an der nächstfolgenden Generalversammlung als neues Mitglied begrüsst wird und sie anschliessend den Jahresbeitrag begleicht.

### Art. 8

#### Austritt

Der Austritt aus dem bom ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren muss schriftlich dem bom eingereicht werden. Beim Austritt bestehen in keinem Fall Anrechte auf ein allfälliges Vereinsvermögen oder auf eine auch nur teilweise Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen. Das austretende Mitglied haftet aber nach Massgabe der Zeit für den Jahresbeitrag.

### Art. 9

#### Ausschluss

Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

## III. ORGANISATION

### Art. 10

Die Organe des bom sind:

#### **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

Für Vereinsbeschlüsse sowie bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

#### **Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er führt den bom und seine Geschäfte und vertritt den bom nach Aussen. Der Vorstand besteht aus den sechs Mitgliedern:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und zwei Beisitzern

Der Vorstand kann Kommissionen wählen. Sie unterstützen ihn bei der Ausübung seiner Aufgaben. Für die Arbeit der Kommissionen trägt indessen der Vorstand die Verantwortung.

#### **Revisoren**

Die Revisoren überprüfen die Kasse und die Buchhaltung. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie werden von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

### Art. 11

#### **Ordentliche GV**

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich im Frühjahr auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist verpflichtet an den Versammlungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.

#### **Traktanden**

Die Traktanden sind mindestens 3 Wochen vorher zuzustellen.

#### **Anträge**

Anträge von Mitgliedern zu Handen der ordentlichen Generalversammlung, die nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

#### **Statutenänderung**

Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Statutenänderung darf den Vereinszweck nicht berühren.

## **Verletzende Beschlüsse**

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, innert Monatsfrist nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

## **Art. 12**

### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen treten auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 aller Mitglieder dies verlangen.

## **IV FINANZIELLES**

## **Art. 13**

### **Beiträge**

Alle Aktivmitglieder (Erwachsene und Junioren) sowie Passivmitglieder und Sponsoren bezahlen einen jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag. Dieser ist jeweils zahlbar bis Ende März des Rechnungsjahres. Nach erfolgloser Mahnung wird eine automatische Streichung aus der Mitgliederliste vorgenommen.

## **Art. 14**

### **Rechnungsjahr**

Das Geschäftsjahr des bom beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ausnahme bildet das 1. Geschäftsjahr. Dieses dauert vom 27.11.1997 bis 31.12.1998.

## **Art. 15**

### **Kontrollstelle / Revisoren**

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amten zwei von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählte Revisoren. Sie haben die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

## **V. AUFLÖSUNG**

## **Art. 16**

### **Auflösung des bom**

Über die Auflösung des bom entscheidet die Generalversammlung. Hiefür sind mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

## **Art. 17**

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des bom bei Auflösung haftet alleine der Verein. Nicht seine Mitglieder.

## Art. 18

### **Versicherung**

Der bom haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen.

## Art. 19

### **Verbleibendes Vermögen**

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist zu gleichen Teilen allen Mitgliedern zu übergeben.

## Art. 20

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60 - 79.

## Art. 21

Die Statuten sind von der Gründerversammlung vom 27.11.1997 in Arch genehmigt worden.

Die vorliegenden, revidierten Statuten sind von der auss. Generalversammlung am 07.07.2011 genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die alten Statuten vom 03.03.2008.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Marcel Geissbühler

Jürg Bühlmann